

HINWEISBLATT ZUM ANTRAG AUF ÜBERLEITUNG/ANERKENNUNG

WICHTIGE HINWEISE ZUM ANTRAG

Ein **Arbeitsplatzwechsel** kann mit einem **Wechsel der Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE)** verbunden sein. Ist der alte Arbeitgeber Beteiligter oder Mitglied bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, muss die Rentenanwartschaft aus der Pflichtversicherung zur KZVK übergeleitet werden.

Eine **Liste der Zusatzversorgungseinrichtungen bzw. Zusatzversorgungskassen**, mit denen eine Überleitung möglich ist, finden Sie am Ende dieses Antrages.

Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die **KZVK-Versicherungs-Nr.** vorliegt.

Sind Ihr bisheriger und Ihr neuer Arbeitgeber **Beteiligte der KZVK Köln**, müssen Sie **keinen** Antrag auf Überleitung stellen.

Für die **Anerkennung** von Versicherungszeiten bei der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** gelten gesonderte Regelungen. Bitte informieren Sie sich auf unserer Website unter www.kzv.de

SO ERREICHT UNS IHR ANTRAG

Mit der Post: Legen Sie die **Seiten 1 und 2 des Antrages** einfach in einen Umschlag mit Fenster und verwenden Sie den Briefkopf dieser Seite als Adressfeld.

Mit einer E-Mail: Bitte scannen Sie dazu Ihren **unterschiedenen Antrag (Seiten 1 und 2)** ein. Schicken Sie ihn uns gerne per E-Mail zu.

Online: Besonders einfach beantragen Sie die Überleitung/Anerkennung, wenn Sie sich in unserem Kundenportal [Meine KZVK registrieren](#). In Ihrem persönlichen Kundenbereich sind Ihre Stammdaten bereits hinterlegt und den Antrag reichen Sie unkompliziert mit wenigen Klicks ein.

So erreichen Sie uns: Wenn Sie Fragen haben oder wir Sie beim Antrag unterstützen können, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Sie erreichen uns telefonisch unter 0221 2031-595 oder per E-Mail an ueberleitung@kzv.de.

CHECKLISTE

- ☐ Haben Sie überprüft, ob eine Überleitung von Ihrer vorherigen Zusatzversorgungskasse möglich ist?
- ☐ Liegt Ihnen Ihre neue Versicherungsnummer bei der KZVK bereits vor?
- ☐ Haben Sie den Antrag auf Überleitung bzw. Anerkennung von Versicherungszeiten vollständig ausgefüllt?

Kirchliche Zusatzversorgungskasse
des Verbandes der Diözesen Deutschlands
Postfach 10 20 64
50460 Köln

ANTRAG AUF ÜBERLEITUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG
ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN

SEITE 1

Ihre Versicherungs-Nr. der KZVK

--	--	--	--	--	--	--	--

1. Angaben zur versicherten Person

Name:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Wohnort:

2. Freiwillige Angaben für Rückfragen

Telefon/Mobil:

E-Mail:

ANTRAG AUF ÜBERLEITUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG

ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON VERSICHERUNGSZEITEN

SEITE 2

Ihre Versicherungs-Nr. der KZVK

--	--	--	--	--	--	--	--

3. Angaben zu Ihrem Arbeitgeber

Durch meinen aktuellen Arbeitgeber:

bin ich bei der KZVK versichert seit/ab:

Postleitzahl und Ort Ihres Arbeitgebers:

4. Angaben zu Vorversicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

Hinweis: Eine Liste der Zusatzversorgungseinrichtungen finden Sie am Ende des Antrags.

Hiermit beantrage ich die Überleitung/Anerkennung für folgende Versicherungszeiten:

Zusatzversorgungseinrichtung:

Versicherungs-Nr.:

Anschrift der Zusatzversorgungseinrichtung:

Zeitraum (TT.MM.JJJJ)

von:

bis:

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person/
vertretungsberechtigten Person (Vollmacht beifügen)

Ihre Versicherungs-Nr. der KZVK

--	--	--	--	--	--	--	--

Hinweise zum Antrag

1. Pflichtversicherung

1.1. Auf Antrag werden frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE) auf die KZVK Köln übertragen, sofern zwischen den beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen entsprechende Überleitungsvereinbarungen vorliegen. Mit der Annahme der Überleitung gilt die übergeleitete Versicherung als Versicherung bei der KZVK.

1.2. Voraussetzung der Riester-Förderung (§§ 10 a, 79 ff EStG) ist u. a., dass die Beiträge in der Pflichtversicherung aus Ihrem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet werden. Die Verwaltung der Riester-Förderung in der Pflichtversicherung verursacht beim Anbieter einen erheblichen Mehraufwand, der zu Lasten der Versichertengemeinschaft insgesamt geht. Daher bietet die KZVK keine Riester-Förderung in der Pflichtversicherung an. Es besteht gegenüber der KZVK auch kein Anspruch auf Riester-Förderung. Wurde Ihre Pflichtversicherung bei der bisherigen ZVE riestergefördert, ist eine Überleitung nicht möglich (siehe aber Ziffer 1.3).

1.3. Auf Antrag werden bei einer Riester-Förderung in der Pflichtversicherung bei einer früheren ZVE die dort zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfrist (60 Monate) anerkannt, sofern zwischen den betroffenen Kassen entsprechende Vereinbarungen bestehen.

1.4. Die VBL hat eine Überleitungsvereinbarung entsprechend Ziffer 1.1 abgelehnt. Daher erfolgt auch keine Überleitung von Versicherungsverhältnissen. Stattdessen werden im Hinblick auf die Wartezeit für die Unverfallbarkeit einer Anwartschaft die Umlage- bzw. Beitragszeiten gegenseitig anerkannt. Die erreichten Anwartschaften verbleiben bei der jeweiligen Kasse. Im Rentenfall zahlt jede Kasse den bei ihr erworbenen Rentenanteil an Sie aus. Daher ist bei jeder Kasse ein Antrag auf Rente zu stellen.

1.5. Eine Überleitung kann grundsätzlich nicht durchgeführt werden, wenn es sich um eine so genannte Gruppenüberleitung handelt. Diese liegt z. B. vor, wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Rechts- oder Aufgabennachfolge zu einem anderen Arbeitgeber wechseln und der neue Arbeitgeber Mitglied/Beteiligter bei einer anderen ZVE ist als der bisherige Arbeitgeber. Eine Überleitung findet in diesem Fall nur dann statt, wenn die beteiligten Kassen eine Vereinbarung gem. § 29 der Satzung der KZVK getroffen haben.

2. Freiwillige Versicherung (z. B. Brutto-Entgeltumwandlung, Riester-Vertrag)

Bitte benutzen Sie hierzu das Antragsformular zur Überleitung einer freiwilligen Versicherung.

3. Zum Überleitungsantrag bitten wir folgendes zu beachten:

3.1. Antragsberechtigt ist grundsätzlich nur die/der Versicherte. Nach ihrem/seinem Tod können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.

3.2. Der Überleitungsantrag ist bei der ZVE zu stellen, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

3.3. Nach durchgeführter Überleitung bestätigen wir Ihnen die Annahme der Versicherungszeiten.

Überleitung – wenn Sie wechseln

Stand September 2022

Name der Zusatzversorgungskasse	Anschrift	Telefon	ZVE
Gebietskassen (I)			
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	Postfach 11 15 61 64230 Darmstadt	06151 706-0	31
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK-KVBW) - einschließlich Zweigstelle Stuttgart	Postfach 10 01 61 76231 Karlsruhe	0721 5985-0	32
Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel (KVK Kassel)	Postfach 10 41 44 34041 Kassel	0561 9796-6555	33
Rheinische Versorgungskassen (RZVK Köln)	Zusatzversorgung Postfach 21 09 40 50533 Köln	0221 8273-0	34
Bayerische Versorgungskammer Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	81920 München	089 9235-6	35
Pfälzische Pensionsanstalt (Abwicklung über die Bayerische Versorgungskammer)	Postfach 14 63 67088 Bad Dürkheim		35
Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW)	Postfach 46 29 48026 Münster	0251 591-6749	36
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (RZVK des Saarlandes)	Abt. Zusatzversorgung Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	0681 40003-0	37
Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung (KDZ)	Postfach 62 29 65052 Wiesbaden	0611 845-0	39
Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen	Steile Hohle 6 06556 Artern	03466 3364-0	40
Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (KVS)	Postfach 16 01 63 01287 Dresden	0351 4401-0	41
Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg)	Postfach 12 09 16771 Gransee	03306 7986-2010	42

Gebietskassen (II)			
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA)	Zusatzversorgung Carl-Miller-Str. 7 39112 Magdeburg	0391 62570-0	43
Kommunale Zusatzversorgungskasse beim Komm. Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VMV)	Am Markt 22 17335 Strasburg	0397 53 55-0	44
Stadtkassen			
Zusatzversorgungskasse der Landeshauptstadt Düsseldorf	Abwicklung über die Rheinischen Versorgungskassen		34
Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg	Abwicklung über die Rheinischen Versorgungskassen		34
Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen	Abwicklung über die Rheinischen Versorgungskassen		34
Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund	Abwicklung über die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe		36
Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Postfach 22 54 26702 Emden	04921 87-0	53
Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt am Main	Rottweiler Str. 18 60327 Frankfurt a.M.	069 212-33389	55
Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Teichstr. 11/13 30449 Hannover	0511 168-0	57
Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Parkgürtel 24 (Gebäude 14) 50823 Köln	0221 221-0	59
Zusatzversorgungskasse der Stadt Karlsruhe	Abwicklung über die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg		32
Zusatzversorgungskasse der Stadt Mannheim	Abwicklung über die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg		32
Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart	Abwicklung über die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg		32
Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen	Abwicklung über die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe		36

Kirchliche Zusatzversorgungskassen			
Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK Darmstadt)	Postfach 10 08 43 64208 Darmstadt	06151 3301-0	70
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	Abwicklung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) Darmstadt		70
Zusatzversorgungskasse der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers	Postfach 31 44 32721 Detmold	05231 98103-10	71
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Postfach 10 22 41 44022 Dortmund	0231 9578-0	72
Sparkasseneinrichtungen			
Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Postfach 14 28 26694 Emden	04921 8994-0	80
Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg	Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart	0711127-43384	81
Sonstige Zusatzversorgungseinrichtungen - hier ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Überleitung möglich -			
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) - siehe hierzu Punkt 1.4 des Überleitungsantrags	Hans-Thoma-Str. 19 76133 Karlsruhe	0721 155-0	10
Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) – Abwicklung über Deutsche Post AG, NL Rentenservice Abt. Betriebsrente Team AWL RV 2	Postfach 10 60 18 70049 Stuttgart	0711 54060-0	12
Bahnversicherungsanstalt (Abt. B) Bezirksleitungen Berlin, Frankfurt/Main, Karlsruhe, Kassel, Münster, Rosenheim, Wuppertal (Abwicklung über Dt. Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Referat 0.3 (KBS))	Galvanistr. 31 60486 Frankfurt a.M.		20